



Andrea ENRIA

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

ECB-PUBLIC

An die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden des
bedeutenden Instituts

SSM-2020-0315

Frankfurt am Main, 28. Juli 2020

Vergütungspolitik im Kontext der Corona-Pandemie (Covid-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Augenmerk der EZB liegt weiterhin auf der Vergütungspolitik der von ihr beaufsichtigten Finanzinstitute, insbesondere auf etwaigen Auswirkungen der Vergütungspolitik der Institute auf die Erhaltung einer soliden Kapitalausstattung. Neben der Dividenden-Ausschüttungspolitik eines Instituts (siehe Empfehlung EZB/2020/35¹) kann auch die institutseigene Politik hinsichtlich variabler Vergütung die Kapitalausstattung des jeweiligen Instituts stark beeinträchtigen.

Nach Auffassung der EZB besteht aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor erhöhte wirtschaftliche Unsicherheit. Daher müssen Kreditinstitute hinreichend Kapital vorhalten, um potenzielle Verluste aufzufangen und die Realwirtschaft durch die Vergabe von Krediten an private Haushalte sowie kleine und große Unternehmen zu unterstützen. In ihrem bisherigen Austausch mit Instituten² und Bankenverbänden ist die EZB stets dafür eingetreten, dass Kreditinstitute bei Entscheidungen zu ihrer Vergütungspolitik eine umsichtige und vorausschauende Haltung einnehmen sollten. Damit vertritt sie die gleiche Linie wie die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) in ihrer Mitteilung zu Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und variabler Vergütung³ sowie der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) in seiner Empfehlung vom 27. Mai 2020 zur Beschränkung von Ausschüttungen während der COVID-19-Pandemie (ESRB/2020/7)⁴.

In seiner Empfehlung identifiziert der ESRB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als zentrales Umsetzungskriterium. Dieser Grundsatz ist auch für die Umsetzung der nachstehenden aufsichtlichen Erwartungen der EZB maßgeblich, da sich die Situation der Institute je nach Vergütungspraxis, Geschäftsmodell und Institutsgröße sehr unterschiedlich darstellt.

1 [Empfehlung zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/19 \(ECB/2020/35\).](#)

2 [Jährliches Schreiben der EZB zur variablen Vergütungspolitik bedeutender Institute vom 21. Januar 2020.](#)

3 [Mitteilung der EBA zu Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und variabler Vergütung vom 31. März 2020.](#)

4 [Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Beschränkung der Ausschüttungen während der COVID-19-Pandemie vom 27. Mai 2020 \(ESRB/2020/7\).](#)

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen erwartet die EZB von Ihrem Institut, dass es sich bis zum 1. Januar 2021 im Hinblick auf die Zahlung variabler Vergütungen in äußerster Zurückhaltung übt, insbesondere in Bezug auf identifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sogenannte „Träger eines erheblichen Risikos“), da diese Zahlungen sich negativ auf Höhe oder Qualität des Gesamtkapitals Ihres Instituts auswirken können. Dabei sollte Ihr Institut gebührend berücksichtigen, dass angesichts der möglichen Folgen der Covid-19-Pandemie eine solide Eigenmittelausstattung erhalten oder wiederhergestellt werden muss. Folglich erwarten wir, dass Ihr Institut prüft, inwieweit es die Zahlung variabler Vergütungen zurückfahren kann.

Ist eine solche Verringerung der variablen Vergütung nicht umsetzbar, sollte Ihr Institut in jedem Fall die Zurückbehaltung eines größeren Teils der variablen Vergütung auf längere Zeit sowie die Zahlung der variablen Vergütung in Form von Instrumenten⁵ in Betracht ziehen.

Aus den genannten aufsichtlichen Erwartungen sollten sich keine Prozess- oder rechtlichen Risiken für Ihr Institut ergeben. Aus diesem Grund sollen sie nicht in Fällen Anwendung finden, in denen Ihr Institut rechtlich zur Zahlung variabler Vergütung verpflichtet ist.

In Zeiten einer globalen Krise sollte die Auswirkung der Zahlung variabler Vergütung – vor allem großer Einzelbeträge – auf die Reputation eines Instituts nicht unterschätzt und gebührend berücksichtigt werden, auch angesichts der bedeutenden Rolle, die Finanzinstitute bei der Bewältigung der Krise spielen

Ihr Institut sollte ferner davon absehen, Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für verminderte oder entgangene variable Vergütung entschädigen, da dies einer Umgehung der entsprechenden regulatorischen Vorgaben und der aufsichtlichen Erwartungen der EZB gleichkäme und den übergreifenden Zielen schaden würde, die mit den vorgenannten Maßnahmen verfolgt werden.

Die Aufsicht untersucht die Angemessenheit der Vergütungspolitik und -praxis der Institute bei der aktuell laufenden Überprüfung, die sich mit der Reaktion der Institute auf die Corona-Pandemie befasst, und wie gewohnt auch im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP).

Die EZB wird die Umsetzung der hier formulierten aufsichtlichen Erwartungen im Zuge des laufenden Dialogs zwischen Ihrem Institut und dem zuständigen gemeinsamen Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) auch künftig gemäß der oben beschriebenen Bedingungen bewerten. Bitte informieren Sie Ihr JST regelmäßig über etwaige Entscheidungen zu Ihrer Vergütungspolitik; auf Grundlage institutsspezifischer Analysen können strengere Aufsichtsmaßnahmen auferlegt werden.

Die EZB wird die Entwicklung der Wirtschaftslage weiter beobachten und die in diesem Schreiben übermittelten aufsichtlichen Erwartungen gegebenenfalls aktualisieren oder anpassen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Andrea Enria

⁵ Wie in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe I CRD definiert.